

- Dieser Antrag ist vierfach einzureichen -

Antrag auf Verwendung eines Gerichtskostenstempels

Name, Vorname oder Firma - bei einer Sozietät auch die Namen der vorgesehenen Mitbenutzer

Ort, Straße, Hausnummer und Telefon

beantragt für den Nachweis der Zahlung von Gerichtskosten die Genehmigung eines Gerichtskostenstempels der Firma

Francotyp-Postalia Vertrieb und Service GmbH, Birkenwerder

Der Antragsteller verpflichtet sich hiermit, den Gerichtskostenstempel auf eigene Kosten zu beschaffen und dem Land Mecklenburg-Vorpommern jeden Schaden zu ersetzen, der aus der missbräuchlichen Benutzung des Gerichtskostenstempels entsteht.

Es gelten die umseitig angegebenen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zur Verwendung von Gerichtskostenstempeln und Gerichtskostenmarken (GK-Stempler-Best).

Der Abdruck des Gerichtskostenstempels soll folgende Benutzerbezeichnung erhalten:

Ort und Datum

Unterschrift

Genehmigung

Der Antrag wird hiermit genehmigt. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Die Kosten für die Wertvorgabe sind im Voraus auf nachstehend genanntes Bankkonto der Landeszentralkasse zu überweisen oder bei der zuständigen Gerichtszahlstelle mittels Kartenzahlung per Lastschriftinzug zu entrichten.

Konto - Nr.	Kreditinstitut	BLZ	BIC	IBAN
14001518	Bundesbank Schwerin	140 000 00	MARKDEF1130	DE26 1300 0000 0014 0015 18

Zahlungsgrund (Kassenzeichen)

Ort und Datum

Präsident des Landgerichts

Dienstsiegel, Unterschrift

Bedingungen für die Benutzung von Gerichtskostenstemplern

Gerichtskostenstempler

1. Der Antrag auf Verwendung eines Gerichtskostenstemplers ist von der Herstellerfirma bei dem für den Sitz der Kanzlei oder für den Amts- oder Firmensitz zuständigen Präsidenten des Landgerichts zu stellen (Genehmigungsbehörde).
2. Die Herstellerfirma ist erst nach Zugang der schriftlichen Genehmigung berechtigt, den Gerichtskostenstempler an den Antragsteller auszuliefern.
3. Der Gerichtskostenstempler ist während der allgemeinen Geschäftszeit zur Prüfung zugänglich zu halten.
4. Die verplombten, geschlossenen oder sonst gesicherten Teile des Gerichtskostenstemplers dürfen von dem Benutzer nicht geöffnet werden.
5. Störungen und auftretende Schäden beim Betrieb des Gerichtskostenstemplers sind unverzüglich dem Direktor des Amtsgerichts anzuzeigen, an dessen Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen geleistet werden. Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten dürfen nur durch die Herstellerfirma, die Erneuerung oder die Änderung des Einsatzstückes oder des Äquivalents bei elektronischen Speichern nur von der Herstellerfirma ausgeführt werden. Die Änderung des Einsatzstückes oder des Äquivalents bei elektronischen Speichern (zum Beispiel für die Auffüllung bei einer anderen Gerichtszahlstelle) bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Etwa infolge einer Störung vom Zählwerk nicht aufgerechnete Kosten werden nacherhoben.
6. Vor einer Reparatur oder Wartung erhält der Benutzer von der Gerichtszahlstelle zur Vorlage bei der Herstellerfirma oder deren Vertretung eine Bescheinigung über den Stand des Gebührenzählers und des Kontrollzählers. Nach beendeter Reparatur oder Wartung ist der Gerichtskostenstempler der Gerichtszahlstelle vorzulegen zur Feststellung, ob die Zählerstände auf dem Gerichtskostenstempler mit den von der Reparatur im Kostennachweis vermerkten Zählerständen übereinstimmen. Erst dann darf der Gerichtskostenstempler wieder benutzt werden.
7. Der Gerichtskostenstempler darf einer anderen als der im Genehmigungsantrag bezeichneten Person zur alleinigen Benutzung nicht überlassen werden; ausgenommen hiervon ist die Benutzung durch einen Vertreter, der nach § 53 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 39 der Bundesnotarordnung bestellt ist. Im Übrigen bedarf die Weiterbenutzung des Stemplers eines Antrags nach Nummer 1.

Räumt der zugelassene Benutzer einer mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen anderen Person (Sozius) die Mitbenutzung des Gerichtskostenstemplers ein, so ist der zuständigen Genehmigungsbehörde der weitere Name, der Zeitpunkt des Beginns der Mitbenutzung und bei Ausscheiden aus der Sozietät der Zeitpunkt der Beendigung der Mitbenutzung anzuzeigen. Einer Änderung der Benutzerbezeichnung im Abdruck des Gerichtskostenstemplers bedarf es nicht.
8. Für den Abdruck des Gerichtskostenstemplers darf nur rote Farbe oder blaue Farbe verwendet werden. Farbübergänge zwischen rot und blau werden akzeptiert. Der Abdruck muss Folgendes enthalten:
 - a) die Worte „Gerichtskosten bezahlt“,
 - b) Angabe von Datum und Betrag,
 - c) Abdruck des Landeswappens und der Kennziffer (Maschinennummer),
 - d) Bezeichnung der zuständigen Gerichtszahlstelle,
 - e) Sicherheitsleiste oder Benutzerbezeichnung. Bei Geräten, die ab dem 1. August 2006 zugelassen werden, ist die Angabe der Benutzerbezeichnung obligatorisch
9. Gerichtskostenstempler, die nicht mehr verwendet werden, sind an das Amtsgericht, an dessen Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen geleistet wurden, abzugeben. Dies gilt auch bei Widerruf der Genehmigung, bei Auflösung der Firma, bei freiwilligem Verzicht auf die Benutzergenehmigung und im Falle der Ersatzbeschaffung.
10. Das Amtsgericht übergibt den Gerichtskostenstempler auf Kosten des Eigentümers an die Herstellerfirma zur Entfernung des Einsatzstückes oder des Äquivalents bei elektronischen Speichern. Sodann erhält der Eigentümer den Gerichtskostenstempler zurück. Sind vorausgezahlte Kosten noch nicht verbraucht, so werden sie auf Antrag erstattet.

Vorauszahlung, Wertvorgabe

11. Der Betrag der Wertvorgabe, auf den der Gerichtskostenstempler von der Gerichtszahlstelle eingestellt wird, ist im Voraus zu entrichten. Die Wertvorgabe soll stets einen durch 100 teilbaren Euro-Betrag ausmachen. Sie darf einen Betrag von 75 000 Euro nicht überschreiten.
12. Der Gerichtskostenstempler ist bei der im Genehmigungsvermerk genannten Gerichtszahlstelle einstellen zu lassen. Dabei ist der Kostennachweis vorzulegen.

Erstattung

13. Kosten, die mittels Gerichtskostenstemplers entrichtet worden sind, werden auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass der Stempelabdruck nicht eingereicht oder der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt worden ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem im Tagesstempel angegebenen Tag oder der Nichtanerkennung an den Direktor des Amtsgerichts zu richten, an dessen Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen entrichtet werden. Die Belege sind beizufügen und müssen als ungültig gekennzeichnet sein. Wenn der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt worden ist, kann auf die Akten Bezug genommen werden.
14. Ist in einer Sache ein zu hoher Betrag gestempelt und wird kein Erstattungsantrag gestellt, so wird der Mehrbetrag nach Beendigung des Verfahrens zurückgezahlt.

Kostenstempelung

15. Mit dem Gerichtskostenstempler dürfen nur Schriftstücke des Benutzers gemäß Nummer 7 freigestempelt werden.
16. Mit dem Gerichtskostenstempler können Gerichtskosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten entrichtet werden, wenn sie nicht der Landeszentralkasse zur Einziehung überwiesen worden sind. Die Zahlungen können auch in einem anderen Bundesland entrichtet werden, wenn dieses die Abdrucke des Gerichtskostenstemplers als Zahlungsnachweis anerkannt hat.
17. Der Abdruck ist möglichst auf der Vorderseite des für das Gericht bestimmten Schriftstücks (zum Beispiel Antrag, Klage) an übersichtlicher Stelle anzubringen. Der Abdruck darf ferner angebracht werden auf Zahlungsaufforderungen der Geschäftsstelle des Gerichts, sofern dieses Schriftstück an das Gericht zurückgegeben wird, sowie auf einem Schriftstück, das enthalten muss
 - a) die Bezeichnung des Benutzers,
 - b) die Bezeichnung der Sache,
 - c) den Grund der Zahlung (zum Beispiel Beweisbeschluss vom ...) und, soweit erforderlich,
 - d) die Angabe, für wen der Vorschuss gezahlt wird.
18. Für die Anbringung des Abdrucks dürfen auch Klebeetiketten verwendet werden, die von der Herstellerfirma zu beziehen sind und nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können. Für die Anbringung des Klebeetiketts gilt Nummer 17 entsprechend.
19. Ein Abdruck, der die Höhe des entrichteten Betrages nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder bereits auf einem anderen Schriftstück angebracht war, gilt nicht als Zahlung. Dies gilt entsprechend für beschädigte Klebeetiketten.

Schlussbestimmungen

20. Der Antragsteller verpflichtet sich, dem Land Mecklenburg-Vorpommern jeden Schaden zu ersetzen, der aus der missbräuchlichen Benutzung des Gerichtskostenstemplers entsteht.
21. Das Justizministerium behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.